

ichliebedich-stiftung

Satzung

Präambel

Die Phänomene unserer heutigen Zeit wie Technologisierung, Individualisierung, Wettbewerb, Geschwindigkeit, Globalisierung und Entwurzelung verändern die Lebenssituation der Menschen grundlegend. Angesichts der zunehmenden Komplexität wachsen die Anforderungen an das Wissen, die Erkenntnisfähigkeit, die Flexibilität und die wirksame Potenzialentfaltung des Einzelnen.

Viele Menschen haben Angst, sind verunsichert, benötigen dringend Orientierung und Stabilisierung, um ihr Leben sinnerfüllt, erfolgreich und in glücklicher Balance zu leben. Insbesondere Kinder und Jugendliche müssen aufgrund dieser Entwicklungen angeleitet werden, Eigen- und Nächstenliebe zu kultivieren und bewusst zu teilen sowie ihr Potenzial in Freude und effektiv zu entfalten.

Durch gezielte Maßnahmen und Projekte können individuelle Kreativität, Selbstliebe und Selbstachtung des Menschen nachhaltig gefördert und somit der einzelne und sein soziales Umfeld stabilisiert und gestärkt werden. Doch fehlen dazu häufig noch die notwendigen finanziellen Mittel.

Vor diesem Hintergrund haben die Stifter Andrea und Veit Lindau die gemeinnützige ichliebedich-stiftung als selbstständige Fördereinrichtung ins Leben gerufen, um interessierten Privatpersonen, Unternehmen und Organisationen die Möglichkeit zu sichtbarem und dauerhaftem Engagement zu geben. Auf der Grundlage innovativer, interdisziplinärer und ganzheitlicher Ansätze dient sie der Entwicklung und Etablierung einer Kultur der liebevollen und wirksamen Potenzialentfaltung.

Die Stiftung wird als Gemeinschaftseinrichtung auf- und ausgebaut, in der öffentliche und private mäzenatisch motivierte Investitionen in eine verantwortliche kultur- und gesundheitsfördernde Bildungsarbeit in Deutschland, Europa und weltweit getätigt werden können.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen ichliebedich-stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Baden-Baden.
- (3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr, soweit der Vorstand nichts anderes bestimmt.
- (4) Soweit in der vorliegenden Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für Männer wie für Frauen.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist Mildtätigkeit sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, Kinder- und Jugendhilfe, Umweltschutz, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten vorgenannter gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln für die Verwirklichung steuerbe-

günstiger Zwecke im Sinne des Absatzes 1 durch eine steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

- (3) Die Stiftung kann auch unmittelbar selbst ihre Zwecke verwirklichen, beispielsweise durch
- a) die Anregung, Unterstützung und Durchführung von Forschungsvorhaben und wissenschaftlichen Arbeiten zu Interaktionen in individualisierten Gruppen und der Entlastung ihrer Mitglieder;
 - b) Beihilfen zur individuellen Begabtenförderung auf der Grundlage öffentlich zugänglicher Richtlinien;
 - c) Stipendien an Kunst- und Kulturschaffende, die in freier schöpferischer Gestaltung ihre Eindrücke, Erfahrungen und Erlebnisse durch das Medium einer bestimmten Formensprache das Konzept der Potenzialentfaltung zu unmittelbarer Anschauung bringen;
 - d) die Durchführung von erfahrungsorientierten Lernprojekten oder Maßnahmen zur Auseinandersetzung mit Natur und Umwelt für Kinder und Jugendliche;
 - e) die Anregung und Förderung gemeinschaftlicher Aktivitäten zum Aufbau einer Beziehungskultur, die dem vorbeugenden Gesundheitsschutz dient;
 - f) die Entwicklung attraktiver Formen zwischenmenschlicher Begegnung zwischen Angehörigen verschiedener Herkunft, Kulturzugehörigkeit und Religion zum gegenseitigen Verstehen, zur Überwindung von Spannungen und zur Friedenssicherung mit dem Ziel allseitiger Entfaltung unterschiedlicher Potenziale;

- g) die Förderung der Bereitschaft von Bürgern, Unternehmen und privaten Organisationen zur Unterstützung des gemeinnützigen Anliegens der Stiftung durch Stiftungen, Zustiftungen und Spenden, oder
 - h) Hilfestellungen für Personen, die wegen ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder ihrer wirtschaftlichen Lage auf Unterstützung angewiesen sind, um ihre Potenziale zu entfalten, sowie Aufbau entsprechender innovativer Einrichtungen, die solchen Personen Möglichkeiten vermitteln, das eigene Leben betreffende Entscheidungen zu treffen.
- (4) Die Stiftung fördert im In- und Ausland. Wenn sie im Ausland fördert, bleibt ihre Tätigkeit strukturell auf die Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke im Inland bezogen.
- (5) Der Stiftung steht es frei, welchen ihrer Zwecke sie mit welchen Maßnahmen wahrnimmt.

§ 3 Steuerbegünstigung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt

werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten unbeschadet der Regelung des § 58 Nr. 6 AO in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne von § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Abs. 1 AO tätig wird.

§ 4 Vermögen

- (1) Das anfängliche Grundstockvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Grundstockvermögen, soweit es nicht für verbrauchbar erklärt wurde, ist im Interesse des nachhaltigen Wirkens der Stiftung in seinem Bestand dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten und ertragreich anzulegen.
- (3) Die konkreten Entscheidungen zur Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens, die neben einer finanziellen auch eine soziale Rendite erzielen sollen, stehen im Ermessen des Vorstandes. Es dürfen auch Investitionen in Aktien, Immobilien, Beteiligungen vorgenommen sowie Darlehen an Unternehmen vergeben werden, vorzugsweise solche, die im Umfeld des Stiftungszwecks tätig sind, wenn diese in ausreichendem Maße gesichert sind und eine angemessene jährliche Ausschüttung gewährleistet ist.
- (4) Das Stiftungsvermögen darf zur Werterhaltung, zur Stärkung seiner Ertragskraft oder zur Verwirklichung ihres Stiftungszwecks umgeschichtet werden. Gewinne aus Vermögensumschichtungen, die im Rahmen der Vermögensverwaltung erzielt werden, können einer Um-

schichtungsrücklage zugeführt werden, die zum Ausgleich von Verlusten aus Vermögensumschichtungen verwendet oder zugunsten der Mittel oder des Vermögens aufgelöst werden darf. Abschreibungen sind nur bei realisierten Vermögensverlusten oder dauernder Wertminderung notwendig.

- (5) Das Grundstockvermögen kann ausnahmsweise in einzelnen Geschäftsjahren bis zur Hälfte in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Erfüllung des Stiftungszwecks dringend geboten und der Bestand der Stiftung nicht gefährdet ist; eine Untergrenze von 100.000 Euro darf nicht unterschritten werden. Eine erneute Entscheidung über die Inanspruchnahme des Grundstockvermögens ist nur dann möglich, wenn der wertmäßige Bestand des Grundstockvermögens wieder erreicht worden ist, den es vor einer vorangegangenen Inanspruchnahme hatte.
- (6) Dem Grundstockvermögen wachsen Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, sofern diese ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
- (7) Die Stiftung kann treuhänderisch Stiftungen und andere Zweckvermögen verwalten, die ab einer angemessenen Dotationshöhe auf Wunsch des Stifters mit seinem Namen verbunden und / oder für eine spezielle thematische Ausrichtung innerhalb des Stiftungszwecks vorgesehen werden können. Deren Zwecke dürfen den Zwecken der Stiftung nicht widersprechen und müssen ebenfalls steuerbegünstigt sein. Die Stifter sind berechtigt vorzusehen, dass nach § 58 Nr. 6 AO von ihrer Stiftung ein Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwendet werden darf, um in angemessener Weise sie und ihre nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu

ehren; diese Anordnung bezieht sich nur auf das von ihnen eingebrachte Stiftungsvermögen.

- (8) Die Stiftung kann zur Zweckverfolgung Betriebs- und Verwaltungsgesellschaften gründen, fördern, unterhalten, in geeigneter Rechtsform ausgliedern oder sich an ihnen beteiligen, wenn sie dies wirtschaftlich sinnvoll ist und die Kapazitäten der Stiftung nicht übersteigt.

§ 5 Mittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben zeitnah aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und eventuell weiterer Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden.
- (3) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu. Er wird auch nicht durch die wiederholte Gewährung von Leistungen begründet.

§ 6 Organe

- (1) Organ der Stiftung ist zunächst der Vorstand (§§ 7-9). Die Stifter können ein Kuratorium (§§ 10-12) einsetzen. Innerhalb eines halben Jahres nach dem Ausscheiden der Stifter aus dem Vorstand muss es vom Vorstand eingesetzt werden. Bis zur Einsetzung eines Kuratoriums trifft der Vorstand die dem Kuratorium oder den Organen vorbehaltenen Entscheidungen allein.

- (2) Die Mitglieder der Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ihnen können die notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt sowie eine angemessene Aufwandsentschädigung oder Vergütung für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz gezahlt werden, sofern die finanzielle Situation der Stiftung dies zulässt. Der Auslagenersatz kann auch pauschaliert werden. Einzelheiten zur Entschädigung der Organmitglieder können in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die der Vorstand nach Anhörung des Kuratoriums beschließt.
- (3) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen ist ausgeschlossen. Die Haftung der Mitglieder der Organe ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (4) Die Mitgliedschaft in den Organen endet bei Tod, durch amtsärztlich festgestellte andauernde Geschäftsunfähigkeit, Abberufung und Rücktritt, der außer zur Unzeit jederzeit der Stiftung gegenüber ohne Begründung schriftlich erklärt werden kann. In diesen Fällen verringert sich die Mindestanzahl der Mitglieder des jeweiligen Organs um die Anzahl der auf diese Weise ausgeschiedenen Personen, soweit noch mindestens ein Mitglied amtiert; eine Nachbesetzung muss zeitnah erfolgen. Die Mitgliedschaft in den Organen endet ferner durch Ablauf der Amtszeit oder die Vollendung des 75. Lebensjahres; die Mitglieder sollen in diesem Falle so lange im Amt bleiben, bis ein Nachfolger berufen ist.
- (5) Die Mitglieder der Organe sind zur Aufklärung verpflichtet, wenn die Möglichkeit eines Interessenkonflikts besteht; dies gilt insbesondere bei der Beschlussfassung zu Angelegenheiten, die private oder berufliche Interessen eines Mitglieds oder seiner engsten Familie berühren.

Das jeweilige Organ kann das betroffene Mitglied von der Beschlussfassung über diese Angelegenheit ausschließen.

- (6) Wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung dies erfordern (z. B. unübersichtliche Unternehmensbeteiligungen), wird ein Kontrollorgan nach § 8 Abs. 2 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) in Person eines zum Abschlussprüfer gewählten Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers eingesetzt. Der Abschlussprüfer ist insbesondere verpflichtet, die Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks im Hinblick auf die Vorschriften des StiftG sowie der Satzung zu prüfen und das Ergebnis seiner Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammenzufassen. Er soll auch die Jahresabschlüsse von Beteiligungsgesellschaften der Stiftung prüfen, die nicht von einem anderen Abschlussprüfer geprüft werden, sofern die Beteiligung nach seiner Beurteilung wesentliche Bedeutung für die Vermögens- oder Finanz- und Ertragslage der Stiftung hat.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einer Person und höchstens fünf Personen.
- (2) Die Stifter gehören dem Vorstand auf Lebenszeit, bis zur amtsärztlich festgestellten andauernden Geschäftsunfähigkeit oder bis zum Rücktritt an, der jederzeit möglich ist. Sie berufen weitere Mitglieder, auch mit der Maßgabe, dass sie dem Vorstand ebenfalls auf Lebenszeit oder bis zum Amtsverzicht angehören, und können sie abberufen. Entsprechende Erklärungen der Stifter können auch letztwillig erfolgen; soweit sie für den Fall ihres Ausscheidens aus dem Vorstand vorgesehen

sind, können sie jederzeit ohne Angaben von Gründen geändert werden; sie sollen der Stiftungsaufsichtsbehörde mitgeteilt werden. Nach dem Ausscheiden eines Stifters aus dem Vorstand kann der im Vorstand verbleibende Stifter Entscheidungen, die in dieser Satzung bei den Stiftern vorbehalten sind, alleine treffen. Wenn kein Stifter mehr dem Vorstand angehört und keine Berufungserklärung vorliegt oder die benannte Person nicht zur Amtsübernahme bereit ist, wird die Berufungsentscheidung von den verbleibenden Mitgliedern des Vorstands gem. Abs. 3 getroffen. Bei der Auswahl soll darauf geachtet werden, dass Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung gegeben ist.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtszeit von drei Jahren berufen. Wiederholte Berufungen sind zulässig.
- (4) Der Vorstand wählt für die Dauer einer Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden bei Verhinderung vertritt.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Stiftungszweck und den Stifterwillen so wirksam wie möglich zu erfüllen.
- (2) Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Stiftung wird von jeweils einem Mitglied im Sinne von § 26 BGB nach außen vertreten. Wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht und ein Stifter ihm nicht mehr angehört, wird die Stiftung von zwei Mitgliedern des Vorstandes vertreten. Im Innenverhältnis sind die Mitglie-

der des Vorstandes gemeinschaftlich zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet. Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB kann einem Vorstandsmitglied durch einen einstimmigen Beschluss des Vorstandes mit Zustimmung des Kuratoriums erteilt werden.

- (3) Dem Vorstand obliegt insbesondere:
- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) die Verwendung der Mittel,
 - c) die Erstellung des Wirtschaftsplanes und der Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (4) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand Sachverständige heranziehen, Hilfskräfte einsetzen oder nach Anhörung des Kuratoriums eine Geschäftsführung berufen. Es kann eine angemessene Vergütung vorgesehen werden. Vor dem Abschluss von Verträgen mit Personen oder Unternehmen, die einem Organmitglied persönlich oder beruflich eng verbunden ist, hat der Vorstand die Zustimmung des Kuratoriums einzuholen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu Sitzungen einberufen, mindestens jedoch einmal jährlich. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies verlangt.

- (2) Der Vorstand ist nach ordnungsgemäßer Einladung oder nach Verzicht auf deren Form und Frist durch alle seine Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Wenn alle Mitglieder zustimmen und die Satzung nichts Gegenteiliges vorsieht, können Beschlüsse im schriftlichen, telefonischen oder elektronischen Umlaufverfahren sowie auf einer Videokonferenz gefasst werden.
- (5) Über Sitzungen und Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes zur Kenntnis zu bringen.

§ 10 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei Personen. Diese sollen als Zuwendungsgeber mit einem signifikanten Beitrag zu Vermögen oder Mitteln der Stiftung oder der von ihr treuhänderisch verwalteten Stiftungen oder Zweckvermögen beigetragen haben, oder einen solchen Zuwendungsgeber vertreten, besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen oder sonst deren Ziele in besonderer Weise unterstützen.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand für eine Amtszeit von vier Jahren berufen. Wiederholte Berufungen sind zulässig.
- (3) Das Kuratorium entscheidet nach einer entsprechenden Empfehlung des Vorstandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder

über die Abberufung eines Organmitgliedes; ein Stifter kann nicht abberufen werden. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen; ihm soll jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden bei Verhinderung vertritt, für die Dauer seiner Amtszeit.

§ 11 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und beaufsichtigt den Vorstand bei seiner Geschäftsführung im Sinne des Stifterwillens.
- (2) Seine Aufgaben sind neben den sonst in dieser Satzung genannten insbesondere:
 - a) die Empfehlung von Grundsätzen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel;
 - b) die Entgegennahme der Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (3) Nach dem Ausscheiden der Stifter aus dem Vorstand beschließt das Kuratorium über die Wahl des unabhängigen Kontrollorgans nach § 6 Abs. 6, die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium ist vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu Sitzungen einzuberufen, mindestens jedoch einmal jährlich. Das Kuratorium ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies verlangt.
- (2) Das Kuratorium ist nach ordnungsgemäßer Einladung oder nach Verzicht auf deren Form und Frist durch alle seine Mitglieder beschlussfähig. Sitzungen des Kuratoriums werden vom Vorsitzenden geleitet.
- (3) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Wenn alle Mitglieder zustimmen und die Satzung nichts anderes vorsieht, können auf Veranlassung der Vorsitzenden bzw., bei deren Verhinderung, der stellvertretenden Vorsitzenden Beschlüsse im schriftlichen, telefonischen oder elektronischen Umlaufverfahren sowie auf einer Videokonferenz gefasst werden.
- (5) Über Sitzungen und Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und von der Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind allen Mitgliedern des Kuratoriums und dem Vorsitzenden des Vorstandes zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Der Vorstand soll an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen.

§ 13 Veränderungen

- (1) Satzungsänderungen sind grundsätzlich zulässig, wenn dies einer guten Entwicklung der Stiftung im Sinne des Willens der Stifter dienlich ist. Dies gilt insbesondere für die Veränderung der Organe und ihrer Aufgaben. Die Einschätzung der Sachdienlichkeit ist Aufgabe des Vorstandes; eine wesentliche Änderung der Verhältnisse ist nicht erforderlich.
- (2) Die Änderung des Stiftungszwecks, die Umwandlung der Stiftung in eine Verbrauchsstiftung, ihre Aufhebung oder die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung ist nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Eine Erweiterung des Stiftungszwecks ist bei einer signifikanten Erhöhung des Stiftungsvermögens zulässig.
- (3) Über die Änderung der Satzung nach Abs. 1 beschließt der Vorstand nach Anhörung des Kuratoriums; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der jeweiligen Mitglieder. Über die Maßnahmen nach Abs. 2 beschließt das Kuratorium nach einem entsprechenden einstimmigen Vorschlag des Vorstandes auf einer Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Stifter, solange sie dem Vorstand angehören. Sie werden erst nach Genehmigung der zuständigen Behörde wirksam.
- (4) Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung auswirken könnten, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorab zur Stellungnahme vorzulegen.

§ 14 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für Mildtätigkeit, die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, Kinder- und Jugendhilfe, Umweltschutz, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens oder des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten vorgenannter gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke; auf eine Verwendung im Sinne der Tätigkeitsschwerpunkte der Stiftung ist bei der Vermögensübertragung hinzuweisen.

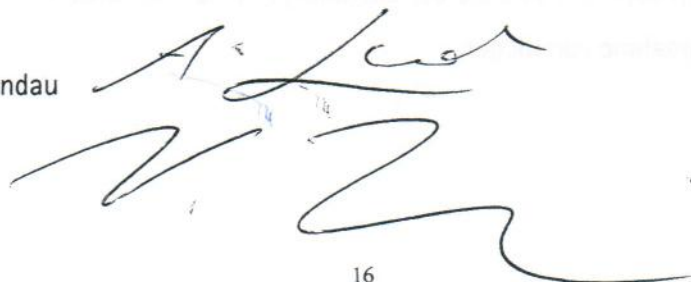
§ 15 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht des Landes, die durch die zuständige Behörde wahrgenommen wird. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert die Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vorzulegen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Baden-Baden, den

15. 12. 15

Andrea und Veit Lindau

The image shows two handwritten signatures in black ink. The first signature is written in a cursive style and appears to be 'A. Lindau'. The second signature is also cursive and appears to be 'V. Lindau'. Both signatures are positioned below the printed name 'Andrea und Veit Lindau'.